



Zur Beachtung:

- § 51 (1) Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung/des Jugendhauses verfügt und überwacht den Aufschub des Vollzuges.
Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.
- § 51 (2) Dem Verurteilten können mit der Gewährung des Aufschubes Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Vollzug nicht entzieht. Erfüllt er diese Auflagen nicht, ist der sofortige Vollzug anzuordnen.